

Entwurf

Erste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV.NRW. S. 443), § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280), des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV.NRW. S. 233), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am _____ folgende Erste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen 2014, S. 1102) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 5. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG zu verstehen. Diese Abfälle können durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden. Bioabfälle können pflanzliche, tierischen oder pilzlichen Ursprungs sein und stammen in der Regel aus Küchen, Gärten und anderen Bereichen, wobei rohe Fleisch- und rohe Fischabfälle ausgenommen sind.
2. § 3 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 1. Abfälle, die nicht im Positivkatalog zu dieser Satzung aufgeführt sind; der Positivkatalog ist Bestandteil der Satzung. Andere, als die im Positivkatalog genannten Abfälle werden von der gemeindlichen Abfallentsorgung nur eingesammelt und befördert, wenn der Kreis Viersen ihre Entsorgung zulässt.
3. Die Überschrift zu § 15 erhält folgende Fassung:

Gartenabfälle und sonstige Bioabfälle

4. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Als Gartenabfälle und sonstige Bioabfälle gelten Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Blumenschnitt, Fallobst, Wurzelstrünke sowie Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher und tierischer Herkunft mit Ausnahme von rohen Fleisch- und rohen Fischabfällen.

5. Hinter § 15 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:

- (2a) Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe einschließlich biologisch abbaubarer Kunststoffe, dürfen nicht zusammen mit den Bioabfällen der Biotonne zugegeben werden; dies gilt auch für biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel, die die Kriterien der Spalte 3, Buchstabe c, der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung (die Materialien sind jeweils derjenigen Abfallbezeichnung zuzuordnen, der der damit getrennt gesammelte Bioabfall zugeordnet ist)“ des Anhangs 1, Nummer 2, in Verbindung mit Anhang 5 der Bioabfallverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Zugabe von unbeschichtetem Altpapier (zum Beispiel Küchenkrepp, Zeitungen, Kaffeefiltertüten) ist in kleinen Mengen zusammen mit den getrennt erfassten Bioabfällen in der Braunen Tonne zulässig, wenn dies aus hygienischen oder praktischen Gründen zweckmäßig ist (zum Beispiel bei sehr feuchten Bioabfällen); nicht zulässig ist die Zugabe von beschichtetem Papier (zum Beispiel Hochglanzpapier, Papier aus Alttapeten).

6. Das Verzeichnis zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung vom 29. Oktober 2014 wird ersetzt durch den beigefügten Positivkatalog:

Positivkatalog zu § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom _____

Erläuterungen zu den Spaltenüberschriften

Spalte 1 enthält neben den 2- und 4-stelligen Kapitel- bzw. Gruppennummern die für die Zuordnung eines Abfalls maßgeblichen 6-stelligen Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung vom (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der zurzeit geltenden Fassung. Dabei bedeutet die Kennzeichnung der ASN mit einem Sternchen *, dass es sich um einen gefährlichen Abfall im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung handelt.

Spalte 2 enthält die Kapitel-, Gruppen und Abfallschlüsselbezeichnungen.

Abfallarten der Kapitel 02 bis 12 sowie 18 und 19 fallen für gewöhnlich nur in Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen bzw. in nicht den privaten Haushalten zuzuordnenden Einrichtungen an. Abfallarten aus privaten Haushalten sind vor allem in den Kapiteln 15 und 20 zu finden, untergeordnet auch in den Kapiteln 13, 16 und 17.

Alle aufgelisteten Abfälle sind durch die Abfallerzeuger bzw. -besitzer den in den Spaltenüberschriften genannten Sammelsystemen bzw. Einrichtungen der Gemeinde bzw. des Kreises Viersen zuzuführen. Dabei ist die jeweilige Kennzeichnung der Abfallart durch Großbuchstaben in den Spalten bzw. Zeilen zu beachten (Bedeutung siehe unten).

Die Entsorgung aller aufgeführten Abfallarten wird durch den Kreis Viersen sichergestellt.

Bedeutung der Großbuchstaben in den Spalten 3 bis 11

A = Diese Abfälle können - soweit sie aus dem gewerblichen Herkunftsbereich stammen und nicht untergeordneter Bestandteil von haushälterischem gemischtem Siedlungsabfall sind (siehe auch ASN 20 03 01) - u. U. nach Art, Menge oder Beschaffenheit von der kommunalen Müllabfuhr ausgeschlossen sein. Die Entsorgung größerer Mengen solcher gewerblicher Abfälle darf nur nach Zustimmung der Gemeinde über das kommunale Erfassungssystem erfolgen. Von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger den Entsorgungsanlagen des Kreises direkt zuzuführen.

B1 = Andere Hohl- und Bringsysteme außerhalb der Biotonne: Gartenabfälle (ausgenommen Baumschnitt/Wurzeln über 15 cm Durchmesser).

B2 = Sammlung Biotonne: Hierzu gehören Gartenabfälle (ausgenommen Baumschnitt/Wurzeln über 5 cm Durchmesser) sowie Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft (ausgenommen rohe Fleisch- und rohe Fischabfälle); keine Zugabe von biologisch abbaubaren Kunststoffen.

B3 = Nur Abfälle von naturbelassenen Materialien.

DS = Diese Abfallarten sind bevorzugt den Erfassungseinrichtungen der privatwirtschaftlichen Dualen Sammelsysteme zuzuführen.

E = Diese Abfälle werden mit der separaten Sammlung für elektrische oder elektronische Altgeräte erfasst oder sind an den hierfür besonders eingerichteten Annahmestellen abzugeben. Eine Entsorgung gemeinsam mit Restabfällen ist nicht zulässig.

P = Papier/Pappe/Karton aus privaten wie gewerblichen Herkunftsbereichen

R/S = Rückgabe an den Handel oder Entsorgung über die Schadstoffsammlung der Gemeinde oder Schadstoffsammelstelle des Kreises. Keine gemeinsame Entsorgung mit dem Restmüll oder anderen Abfällen.

S = Entsorgung haushaltsüblicher Mengen über mobile Sammelstationen der Gemeinde. Für Privathaushalte auch Abgabemöglichkeit für haushaltsübliche Mengen an der Schadstoffsammelstelle des Kreises.

T = Alttextilien: bevorzugt noch brauchbare, saubere Bekleidung und Haushaltstextilien sowie Schuhe, keine Schneiderabfälle

W = Diese Abfälle können - soweit sie aus Privathaushalten stammen - auch an der Kleinanlieferstelle des Kreises abgegeben werden (teilweise kostenpflichtig). Eine Abgabe dieser Abfälle ist - soweit zulässig - auch am örtlichen Wertstoffhof möglich (teilweise kostenpflichtig). Die angenommenen Abfallfraktionen können je Wertstoffhof variieren. Näheres regelt die jeweilige Benutzerordnung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne/Bündelsammlung /Containersammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof oder Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen	Altglaskörbe / -tonnen	Gelbe Tonne / Gelber Container / Gelber Sack
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken									
08 01 12	Farb- u. Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A			S					
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A			S					
08 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben									
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A			S					
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A			S					
08 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)									
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A			S					
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie									
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie									
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A								
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A								
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen									
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen									
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A								
12 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)									
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)									
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			P						
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff							DS		DS
15 01 03	Verpackungen aus Holz							DS		DS
15 01 04	Verpackungen aus Metall							DS		DS
15 01 05	Verbundverpackungen							DS		DS
15 01 06	gemischte Verpackungen							DS		DS
15 01 07	Verpackungen aus Glas							DS	DS	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien							DS		DS
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				S					

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne/Bündelsammlung /Containersammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof oder Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen	Altglaskörbe / -tonnen	Gelbe Tonne / Gelber Container / Gelber Sack
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)									
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing							W		
17 04 02	Aluminium							W		
17 04 06	Zinn							W		
17 04 07	gemischte Metalle							W		
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle									
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	A								
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.									
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	A								
19 08 99	Abfälle a.n.g.	A								
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser									
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A								
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	A								
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A								
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.									
19 12 01	Papier und Pappe	A								
19 12 02	Eisenmetalle	A								
19 12 03	Nichteisenmetalle	A								
19 12 04	Kunststoff und Gummi	A								
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	A								
19 12 08	Textilien	A								
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A								
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A								
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen									
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)									
20 01 01	Papier und Pappe			P				P/W		
20 01 02	Glas							W		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	A	B2/A							
20 01 10	Bekleidung						T			
20 01 11	Textilien						T			
20 01 13*	Lösemittel				S					
20 01 14*	Säuren				S					

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.